

STATUTEN

der

Zürcher Kantonale Mittelstufe (ZKM)

mit Sitz in Winterthur

I. NAME, SITZ UND ZWECK

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Zürcher Kantonale Mittelstufe" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Wahrung der pädagogischen, standespolitischen und schulpolitischen Interessen der Zürcher Primarschulen, insbesondere der Mittelstufe, sowie die Information seiner Mitglieder über Entwicklungen im Bildungswesen, insbesondere im Bereich der Mittelstufe.

Der Verein erreicht diesen Zweck, insbesondere indem er

- als Ansprechpartner für Behörden, politische Parteien, amtliche und freie Lehrpersonenorganisationen, Elternorganisationen, Medien und weiterer Interessenten dient,
- die Weiterbildung seiner Mitglieder durch das Angebot geeigneter Dienstleistungen fördert und

- geeignete Lehrmittel und anderer Werke für den Unterricht entwickelt und produziert.

Der Verein kann zur Verstärkung und Durchsetzung seiner Anliegen mit anderen Organisationen zusammenarbeiten und sich mit diesen assoziieren.

II. MITGLIEDSCHAFT

3. Verhältnis zum ZLV und LCH

- 3.1 Die ZKM hat sich dem Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband (ZLV) als Mitgliederorganisation im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Ziff. 1 ZLV-Statuten angeschlossen. Die selbstständige Rechtspersönlichkeit der ZKM wird dadurch nicht berührt.
- 3.2 Die Mitgliedschaft in der ZKM setzt – mit Ausnahme der Mitglieder der Kategorie IV, welche nicht mehr aktiv im Schuldienst tätig sind, und der Mitglieder der Kategorie VI – nach Art. 7 Abs. 1 Ziff. 1 ZLV-Statuten eine Mitgliedschaft beim ZLV voraus. Nach Art. 3a ZLV-Statuten i.V.m. Art. 6 LCH-Statuten sind Mitglieder des ZLV gleichzeitig Mitglieder beim Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH).

4. Kategorien

- 4.1 Die ZKM umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Kategorie I: ordentliche Mitglieder (Arbeitspensum > 40 %)
 - Kategorie II: ordentliche Mitglieder (Arbeitspensum ≤ 40 %)
 - Kategorie III: Passivmitglieder und Pensionierte
 - Kategorie IV: Frei- und Ehrenmitglieder
 - Kategorie V: Studierende
 - Kategorie VI: Ausserkantonale
- 4.2 Lehrpersonen, die im Kanton Zürich im Schuldienst stehen, können der ZKM als ordentliche Mitglieder beitreten. Ordentliche Mitglieder, die aus dem Schuldienst ausscheiden, werden zu Passivmitgliedern bzw. Pensionierten. Studierende können als Mitglied aufgenommen werden, wenn sie an einer zürcherischen Pädagogischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung immatrikuliert sind. Als Ausserkantonale werden Personen aufgenommen, die die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht im Kanton Zürich, aber in einem anderen Kanton erfüllen.

- 4.3 Mitglieder, die sich um die ZKM besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Kantonalvorstands durch die Delegiertenversammlung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern im Sinne der Kategorie IV ernannt werden.

5. Beitritt und Mitgliederbeiträge

- 5.1 Der Beitritt zur ZKM ist jederzeit mit der Abgabe einer schriftlichen oder elektronischen Beitrittserklärung möglich. Der Kantonalvorstand entscheidet abschliessend und nach freiem Ermessen über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 5.2 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe jährlich auf Antrag des Kantonalvorstands die Delegiertenversammlung bestimmt. Der Kantonalvorstand und die Delegiertenversammlung orientieren sich jeweils an den Mitgliederbeiträgen des ZLV. Für die verschiedenen Mitgliederkategorien können unterschiedliche Mitgliederbeiträge festgesetzt werden.
- 5.3 Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Vereinsjahres bzw. im Monat des Beitritts erhoben. Mitglieder, die der ZKM nach dem Beginn eines Vereinsjahres beitreten, bezahlen den Mitgliederbeitrag pro rata. Bei einem Eintritt nach dem 1. Juli entfällt der Beitrag für das noch laufende Vereinsjahr.
- 5.4 Von der Beitragspflicht sind Mitglieder der Kategorien IV und V und Mitglieder des Kantonalvorstands befreit.

6. Austritt und Ausschluss

- 6.1 Der Austritt aus der ZKM kann mittels schriftlicher Austrittserklärung zuhanden des Kantonalvorstands unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet. Wird die dreimonatige Kündigungsfrist nicht eingehalten, entfaltet die Austrittserklärung ihre Wirkung auf den nächstmöglichen Kündigungstermin. Die austretende Person hat keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 6.2 Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, den Beschlüssen seiner Organe nicht nachkommen oder ihren Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht innert der gesetzten Frist bezahlen, können durch den Kantonalvorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Ein Rekurs ist innerhalb von 20 Tagen nach Zugang des Ausschlussentscheids schriftlich zuhanden der Delegiertenversammlung bei der den Vorstand präsidierenden Person einzureichen. Die Delegiertenversammlung entscheidet abschliessend über den Rekurs.

III. ORGANISATION DES VEREINS

7. Allgemeines

7.1 Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres.

7.2 Die Organe der ZKM sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Delegiertenversammlung
- der Kantonalvorstand
- die Revisionsstelle

7.3 Der Kantonalvorstand kann anstelle einer Mitglieder- und/oder Delegiertenversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen eine virtuelle Mitglieder- und/oder Delegiertenversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Einladung inkl. Traktandenliste und Unterlagen zur Mitglieder- und/oder Delegiertenversammlung kann ebenfalls durch elektronische Mittel erfolgen.

7.4 Der Kantonalvorstand kann die Beschlussfassung der Mitglieder- und Delegiertenversammlung auf dem Schriftweg (Urabstimmung bzw. Zirkularbeschluss) vorsehen, sofern bei der Mitgliederversammlung nicht mindestens 20 Mitglieder und bei der Delegiertenversammlung nicht mindestens 5 Mitglieder die mündliche Beratung verlangen.

8. Mitgliederversammlung

8.1 Der Kantonalvorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen und hat dies innerhalb von drei Monaten zu tun, wenn dies die Delegiertenversammlung oder 10 % der Mitglieder verlangen.

8.2 Alle vier Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung zwecks Wahl der Delegierten statt. Die Wahl erfolgt schriftlich per Urabstimmung, sofern

nicht mindestens 20 Mitglieder die mündliche Beratung verlangen. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

- 8.3 Die Mitglieder der Kategorie VI haben kein Stimmrecht.
- 8.4 Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern spätestens 20 Tage, bei der ausserordentlichen Mitgliederversammlung spätestens 10 Tage, vor der Versammlung zugestellt.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Loslösung der ZKM vom ZLV. Die Loslösung kann durch das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung der ZKM. Die Auflösung der ZKM kann durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens mit einfachem Mehr.
- 8.8 Alle anderen Geschäfte liegen in der Kompetenz der Delegiertenversammlung oder des Kantonalvorstands.

9. Delegiertenversammlung

- 9.1 Die Mitglieder des Kantonalvorstands und die Delegierten bilden die Delegiertenversammlung.
- 9.2 Hinsichtlich der Wahl der Kantonalvorstandsmitglieder und dessen Präsidiums bilden die Delegierten alleine die Delegiertenversammlung.
- 9.3 Es gibt 15 Delegierte, welche auf eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.4 Als Delegierte sind natürliche volljährige Personen wählbar. Nicht wählbar sind jedoch Personen, die in einem Arbeits- oder Auftragsverhältnis zur ZKM stehen (mit Ausnahme von für die Publikationsinteressen der ZKM tätigen Autorinnen und Autoren).

Eine Kandidatur ist dem Vorstand bis spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- 9.5 Ein vorzeitiger Rücktritt als delegierte Person ist dem Kantonalvorstand mindestens drei Monate im Voraus mitzuteilen. Der Kantonalvorstand bestimmt für die scheidende delegierte Person für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Vertretung ad interim.
- 9.6 Die Delegiertenversammlung befindet über folgende Geschäfte:
- Protokoll der letzten Delegiertenversammlung
 - Jahresrechnung und Budget
 - Jahresbericht
 - Festsetzung der Jahresbeiträge der ZKM
 - Statutenänderungen
 - Rekurse betreffend Ausschluss von Mitgliedern
 - Wahl des Präsidiums aus der Mitte des Kantonalvorstands
 - Wahl der Mitglieder des Kantonalvorstands
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Wahl der Delegierten für den ZLV
 - Ernennung von Mitgliedern der Kategorie IV
 - Alle Geschäfte, die ihr vom Kantonalvorstand oder von den Statuten zugewiesen werden
 - Behandlung von Anträgen des Kantonalvorstands oder einzelner Mitglieder
- 9.7 Es findet jährlich eine ordentliche Delegiertenversammlung statt, welche vom Kantonalvorstand einberufen wird. Anträge zur Aufnahme in die Traktandenliste sind dem Kantonalvorstand mindestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen. Ausser den Mitgliedern der Kategorie VI können sämtliche Mitglieder Anträge stellen.
- 9.8 Alle Mitglieder der ZKM können an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse oder technischen Möglichkeiten erlauben.
- 9.9 Auf Beschluss des Kantonalvorstands, auf Antrag eines Drittels der Delegierten oder auf Antrag von 10 % der Mitglieder findet eine ausserordentliche Delegiertenversammlung innerhalb von drei Monaten statt.
- 9.10 Die Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung wird den Mitgliedern der Delegiertenversammlung spätestens 20 Tage, bei der ausseror-

entlichen Delegiertenversammlung, wenn möglich 10 Tage, vor der Versammlung zugestellt. Der Termin und der Ort bzw. die virtuelle Durchführung der Delegiertenversammlung wird auf der Website der ZKM zuhanden der übrigen Mitglieder publiziert.

- 9.11 Ist eine delegierte Person an der Teilnahme an der Delegiertenversammlung verhindert, hat sie für eine Stellvertretung durch ein Vereinsmitglied zu sorgen.
- 9.12 Die Delegiertenversammlung ist ungeachtet der Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt.

10. Kantonalvorstand

- 10.1 Der Kantonalvorstand besteht aus höchstens 9 Mitgliedern. Wählbar sind volljährige natürliche Personen. Nicht wählbar sind hingegen Personen, die in einem Arbeits- oder Auftragsverhältnis zur ZKM stehen (mit Ausnahme von für die Publikationsinteressen der ZKM tätigen Autorinnen und Autoren).
- 10.2 Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Kantonalvorstand selbst. Das Amt des Präsidiums kann auch als Co-Präsidium ausgestaltet werden.
- 10.3 Der Kantonalvorstand arbeitet nach dem Kollegialitätsprinzip. Seine Mitglieder haben Beschlüsse des Kantonalvorstandes nach aussen zu vertreten.
- 10.4 Die Mitglieder des Kantonalvorstands und das Präsidium werden von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- 10.5 Ein vorzeitiger Rücktritt aus dem Kantonalvorstand ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Wochen jederzeit zulässig. Der Kantonalvorstand bestellt für die Dauer bis zur nächsten Delegiertenversammlung eine Vertretung ad interim. Dies gilt auch für das Präsidium.
- 10.6 Das Präsidium leitet die Mitgliederversammlung, die Delegiertenversammlung und die Sitzungen des Kantonalvorstands.

- 10.7 Beschlüsse des Kantonalvorstands werden durch Mehrheitsentscheid gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Im Falle eines Co-Präsidiums bestimmt der Kantonalvorstand für jedes Vereinsjahr, welcher Person der Stichentscheid zukommt.
- 10.8 Der Kantonalvorstand kann Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form fassen, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
- 10.9 Der Kantonalvorstand führt die Geschäfte der ZKM. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:
- Vertretung der ZKM nach aussen
 - Vorbereitung und Einberufung von Mitglieder- und Delegiertenversammlungen sowie die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse
 - Ausarbeitung und Anpassung von Reglementen und Pflichtenheften
 - Ausarbeitung von Eingaben oder Stellungnahmen an Behörden und Institutionen
 - Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Fragen, welche die Primarstufe, insbesondere die Mittelstufe, betreffen
 - Pflege eines geeigneten Publikationsmittels
 - Organisation geeigneter Angebote zur Weiterbildung der Mitglieder
 - Führung des Rechnungswesens
 - Führung der Mitgliederverwaltung
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Führung Verlag der Zürcher Kantonalen Mittelstufe
 - Pflege des Kontaktes zu Behörden und Medien, Pflege der Beziehungen zu anderen Schul- und Lehrpersonenorganisationen

Der Kantonalvorstand kann im Rahmen seiner Kompetenzen über nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 30'000.00 entscheiden.

Für besondere Aufgaben kann der Kantonalvorstand weitere Personen beziehen und Arbeitsgruppen bilden, deren Tätigkeit durch den Kantonalvorstand definiert wird.

11. Revisionsstelle

- 11.1 Als Revisionsstelle kann eine natürliche oder juristische Person bestellt werden. Sie wird von der Delegiertenversammlung jährlich bestimmt.
- 11.2 Die Revisionsstelle prüft die Rechnung der ZKM und erstattet dem Kantonalvorstand zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht.

IV. VERLAG UND FINANZEN

12. Verlag

- 12.1 Die ZKM führt unter der Bezeichnung "Verlag der Zürcher Kantonalen Mittelstufe" einen Verlag ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- 12.2 Der Verlag der Zürcher Kantonalen Mittelstufe wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.
- 12.3 Der Kantonalvorstand regelt Aufbau, Führung, Organisation und weitere Einzelheiten betreffend den Verlag in einem separaten Arbeitsorganisationsreglement. Er kann einzelne Aufgaben an die Verlagsleitung delegieren.

13. Finanzen

- 13.1 Die ZKM finanziert die Erfüllung ihrer Aufgaben aus den Mitgliederbeiträgen, dem Ertrag ihres Vermögens und dem allfälligen Ertrag ihrer Aktivitäten. Sie kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.
- 13.2 Der Kantonalvorstand erlässt ein Besoldungs- und Entschädigungsreglement, welches durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.
- 13.3 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht sowie eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder, der Delegierten und der Mitglieder des Kantonalvorstands ist ausgeschlossen.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 10. Juni 2014.

Die Co-Präsidentinnen ad interim: Valentina Serra und Lena Aerni

Die Aktuarin: Scharon Jenny